

## A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sven Teuber und Kathrin Anklam-Trapp (SPD)  
– Drucksache 17/10378 –

### Zusätzliche Sicherstellungszuschläge zur Sicherstellung der flächendeckenden Krankenhausversorgung in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10378** – vom 23. Oktober 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ende September hat der Ministerrat den Entwurf der Landesverordnung zum Sicherstellungszuschlag nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) zur Sicherstellung der flächendeckenden Krankenhausversorgung in Rheinland-Pfalz im Grundsatz gebilligt. Die zusätzlichen Sicherstellungszuschläge aufgrund der Landesverordnung werden nach einem Grundbescheid des Gesundheitsministeriums zwischen den Krankenhäusern und den Kostenträgern der Höhe nach vereinbart.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie sind nach Kenntnis der Landesregierung die Kriterien für die Unverzichtbarkeit von Krankenhäusern bundesweit geregelt?
2. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit dem Verordnungsentwurf für eine Landesverordnung zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung?
3. Welche Krankenhausstandorte könnten von der Verordnung profitieren?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. November 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Unverzichtbar für die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung ist nach den bundesgesetzlichen Regelungen (§ 17 b Abs. 1 a Nr. 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, § 5 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 136 c Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Erstfassung der Regelungen zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen vom 24. November 2016) ein Krankenhaus, wenn es über die Fachrichtungen Chirurgie und Innere Medizin verfügt, zur Notfallbehandlung geeignet ist, das heißt, die Voraussetzungen für die Einstufung in die Basisnotfallstufe nach § 17 b Abs. 1 a Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 136 c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und wenn bei Wegfall des Krankenhauses mindestens 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner Pkw-Fahrtzeiten von mehr als 30 Minuten zum nächsten geeigneten Krankenhaus hätten. Für die Geburtshilfe gilt gemäß aktueller Beschlusslage des G-BA eine Fahrtzeit von 40 Minuten zur nächstgelegenen Geburtshilfe und eine Einwohnerzahl von 950 Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung verfolgt mit dem Verordnungsentwurf das Ziel der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit akutstationären Krankenhausleistungen. Ein wichtiges Mittel dazu stellt der Sicherstellungszuschlag dar. Nach dem gegenwärtigen Stand der Ausgestaltung der bundesrechtlichen Regelungen über den Sicherstellungszuschlag ist dieser neben einem Defizit in der Bilanz des Krankenhauses im Vorjahr nur möglich bei Krankenhäusern, die für die Versorgung unverzichtbar sind und in deren Einzugsgebiet zusätzlich eine Bevölkerungsdichte von weniger als 100 Einwohnerinnen und Einwohnern je Quadratkilometer vorliegt. Das derzeitige Kriterium der Bevölkerungsdichte ist für das geografisch stark gegliederte Land Rheinland-Pfalz nicht ausreichend, um die flächendeckende Versorgung und damit letztlich auch die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse sicherzustellen. Zum Erhalt der flächendeckenden stationären Grund- und Notfallversorgung besteht daher die Notwendigkeit, die Voraussetzung für „geringen Versorgungsbedarf“ durch Anhebung der Obergrenze für die Einwohnerdichte auf 200 Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer durch den vorliegenden Entwurf einer Landesverordnung den regionalen Gegebenheiten des Flächenlandes Rheinland-Pfalz anzupassen.

Zu Frage 3:

Nach der derzeit zur Verfügung stehenden Datenlage ist davon auszugehen, dass prinzipiell acht Krankenhäuser als für die Versorgung der Bevölkerung unverzichtbare Krankenhäuser von der beabsichtigten Landesverordnung profitieren könnten, sofern sie die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen zum Sicherstellungszuschlag erfüllen, also zum Beispiel ein Defizit aufweisen.

Dies sind folgende Standorte: Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein, Standort Paulinenstift Nastätten, Diakonie-Krankenhaus kreuznacher diakonie, Standort Kirn, Hunsrück Klinik kreuznacher diakonie in Simmern, St. Elisabeth Krankenhaus Wittlich, DRK Klinikum Westerwald, Standorte Altenkirchen/Hachenburg, St. Josef Krankenhaus Hermeskeil, Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg, Westpfalz-Klinikum, Standort Kusel.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler  
Staatsministerin